

Satzung des Turn- und Sportvereins Gohfeld von 1910 e.V.

Version: SATZUNG_2023_1.0

Stand: 14.03.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME UND SITZ	3
§ 2 ZWECK.....	3
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT.....	3
§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN.....	4
§ 7 RECHTSMITTEL.....	4
§ 8 BEITRÄGE	5
§ 9 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS.....	5
§ 10 VEREINSORGANE.....	6
§ 11 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	6
§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 13 VORSTAND.....	7
§ 14 DER ÄLTESTENRAT	8
§ 15 ABTEILUNGEN	9
§ 16 VEREINSJUGEND.....	9
§ 17 KASSENPRÜFUNG	9
§ 18 VERSICHERUNGSSCHUTZ.....	10
§ 19 HAFTUNG DES VEREINS	10
§ 20 DATENSCHUTZ.....	10
§ 21 ORDNUNGEN.....	10
§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS	11
§ 23 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG.....	11

§ 1 Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein Gohfeld von 1910 e.V. hat seinen Sitz in Gohfeld. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter der Nr. 254 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe, der öffentlichen Gesundheit und Erziehung

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nicht-Mitglieder
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern
4. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
5. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung durch ein Kursangebot wie bspw. Stressbewältigung, Rücken Fit, Herz-Kreislauf-Training, Haltung und Bewegung etc.
6. Entwicklung der Motorik und Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen sowie durch sinnvolle Betätigung zusammen mit anderen Kindern und Jugendlichen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen
7. Ablehnung und Verurteilung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Des weiteren erkennt das Mitglied die Satzungen und Regelungen des Stadt- Kreis- und Landessportbundes, sowie der Fachverbände, der von ihm ausgeübten Sportarten an.

3. Der Aufnahmeantrag einer beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Person ist von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden seiner Kinder aufzukommen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Verein zu richten. Der Austritt ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verein.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
2. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Bei Punkt 2-4 ist eine vorherige Anhörung notwendig.

Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4.2), sowie gegen einen Ausschluss § 6.2 – 6.4, ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
2. Zusätzlich können Umlagen, die im Einzelfall einen Jahresbeitrag nicht übersteigen dürfen, abteilungsspezifische Beiträge, Kursgebühren, Sonderbeiträge, sowie Gebühren für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Über abteilungsspezifische Beiträge, Kursgebühren, Sonderbeiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Der Verein ist berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
6. Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung und den erhöhten Verwaltungsaufwand gefordert werden. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
7. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
8. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.
9. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, der Vereinsordnungen, sowie der Satzungen und Regelungen des Stadt-, Kreis- und Landessportbundes und der Fachverbände, der von ihm ausgeübten Sportarten zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - b. befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§12)
2. der Geschäftsführende Vorstand (§13)
3. der Gesamtvorstand (§13)
4. der Ältestenrat (§14)
5. die Abteilungen (§15)
6. die Jugendversammlung (§16)

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
3. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
4. Für Jugendversammlungen und deren Wahlen gilt die Jugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der gewählte Jugendvertreter ist im Gesamtvorstand vertreten.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand dies mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
 - b) dies 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Aushang im Schaufenster der Geschäftsstelle, Hochstraße 17, 32584 Löhne. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
5. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung unter Nutzung telekommunikativer Einrichtungen durchgeführt wird.
6. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung, Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der

Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

7. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer (Ausnahme siehe §13, Abs. 4)
 - d. Entgegennahme der Wahlergebnisse nach § 13, Abs. 4 und der Information über beschlossene Vereinsordnungen
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung oder Fusion des Vereins
 - g. Bestimmung der Liquidatoren im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins
9. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
12. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist ausdrücklich förmlich festzustellen.
13. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eingegangen sind.
14. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen wenn dies von mindestens 25% der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
15. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Sie werden der Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis gegeben.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand bestimmt aus seinen Reihen den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet nach Wahl eines neuen Vorstandes. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, wählt der Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Auf Wunsch finden die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand geheim statt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei Personen. Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und einer beliebigen Anzahl weiterer Personen.
3. Der Gesamtvorstand soll aus mindestens fünf Ressort-Vorständen bestehen. Die Ausübung eines Vorstandsamtes setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ausnahmen sind der Ressortleiter Jugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird, und der Ressortleiter Sport, der von den Abteilungsleitern gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zum Abschluss der satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, so bestellt der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied, das das Amt kommissarisch bis zur nächsten entsprechenden Versammlung führt. Die nächste entsprechende Versammlung wählt ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein amtierendes Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Vollmachten zur Durchführung spezieller Aufgaben an Personen außerhalb des Vorstandes auszustellen.
9. Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen. Die Mitglieder des Gesamtvorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
10. Die Mitglieder des Gesamtvorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
11. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
12. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Pauschale Erstattungen z.B. für Reisekosten werden nur unter Beachtung der einkommensteuerlichen Höchstgrenzen gewährt.

§ 14 Der Ältestenrat

Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet.

Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- einem Mitglied des Gesamtvorstandes

- dem zuständigen Abteilungsleiter
- drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Sitzungen erfolgen bei Bedarf. Sie werden vom Gesamtvorstand einberufen. Entscheidungen müssen von der Mehrheit der Ausschussmitglieder herbeigeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vertreter des Gesamtvorstandes.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder aufgelöst.
2. Eine Abteilung wird durch ihren Leiter oder den Stellvertreter geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Gesamtvorstand benannt werden
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Sportbetrieb weitgehend eigenständig und können unmittelbar Geschäftsverkehr mit anderen Vereinen und mit den Fachverbänden führen.
6. Die wirtschaftliche Verwaltung ist bedingt selbständig. Sämtliche Anlagen und Ausstattungen der Abteilungen sind Eigentum des Vereins.

§ 16 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind

- der Jugendvorstand und
- die Jugendversammlung

Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er muss ein Mindestalter von 16 Jahren besitzen.

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Bestätigung durch den Gesamtvorstand bedarf.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 18 Versicherungsschutz

Der TuS Gohfeld schließt für seine Mitglieder die von den Verbänden vorgesehenen Versicherungen ab. Darüber hinaus übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 19 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung
- Übungsleiterordnung
- Jugendordnung

- Ehrenordnung.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Löhne mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Gohfeld verwendet werden darf.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am __xx.xx.xxxx__ beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Abweichend hiervon finden auf der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx bereits Wahlen nach dieser Satzung statt.

Löhne, den
